

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verantec GmbH & Co. KG

1. ALLGEMEINES

1.1. Allen Kaufverträgen, Werkverträgen, Mietverträgen und allen sonstigen Leistungen in laufenden oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen liegen ausschließlich diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

1.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen für jeden einzelnen Vertrag der Schriftform. Die Auftragserteilung gilt als rechtsverbindliche Anerkennung dieser Bedingungen.

2. ANGEBOT UND AUFTRAG

2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Preisänderungen, Irrtümer und Zwischenverkauf behält sich der Verwender vor. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie schriftlich von beiden Seiten bestätigt sind.

2.2. Bestellungen werden unter dem Vorbehalt der Lieferbarkeit angenommen. Bei Nichtverfügbarkeit wird der Verwender den Vertragspartner unverzüglich informieren und die Gegenleistung des Vertragspartners erstatten.

3. PREISE

3.1. Die Preise des Verwenders verstehen sich in Euro, rein netto, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, ab Unterleitchfeld, für einen Veranstaltungstag. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.

3.2. Liegt der vorgesehene Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind und die nicht vorhersehbar waren. Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Das Entgelt ist bei Rückgabe/Ausgabe fällig. Bei Vermietung gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen ab Veranstaltungstag und bei Verkauf ein Zahlungsziel von zwei Wochen ab Lieferdatum.

4.2. Schecks werden, wenn wir ihrer Annahme zustimmen, nur vorbehaltlich zahlungshalber angenommen.

4.3. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss oder wird dem Verwender nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Bestellers Bedenken bestehen, so kann der Verwender sofortige Begleichung seiner Forderung, auch wenn Stundung verabredet war, verlangen. Unter denselben Voraussetzungen kann er für noch nicht erfolgte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.4. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur befugt, wenn insoweit seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Im Falle der Zurückhaltung von Zahlungen ist außerdem erforderlich, dass die Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. LIEFERUNG

5.1. Lieferfristen gelten annähernd, falls der Verwender nicht schriftlich eine verbindliche Lieferzeit zugesagt hat. Aus einer Überschreitung der Lieferzeit, z. B. wegen Verzug unserer Lieferanten, können keine Ersatzansprüche gegen den Verwender geltend gemacht werden, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

5.2. Teillieferungen sind zulässig.

6. ABNAHME UND ANNAHMEVERZUG

6.1. Nimmt der Besteller den Kaufgegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verwender berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Kaufgegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Davon unberührt bleibt das Recht, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 326 BGB) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.2. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann der Verwender 20% des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verwenders bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

7.2. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den Verwender; wenn der Wert des dem Verwender gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Verwender gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Verwender Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Verwender nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verwender und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Verwender Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Verwender gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Verwender nicht gehörender Ware. Soweit der Verwender nach dieser Ziffer 7 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Besteller sie für den Verwender mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7.3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch

aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verwender ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verwender in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Verwender abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

7.4. Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom Verwender in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

7.5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der gemäß dieser Ziffer 7 (Eigentumsvorbehalt) an den Verwender abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Verwender weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Verwender berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Verwender nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern verlangen.

7.6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Verwender die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Verwender unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

7.8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verwender zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Verwender auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Verwender zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Verwender steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

7.9. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verwender auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittsklärung des Verwenders, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. BEANSTANDUNGEN

8.1. Beanstandungen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung oder Leistung und wegen Fehlens gesicherter Eigenschaften müssen dem Verwender unverzüglich, spätestens acht Tage nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, und zwar in allen Fällen unter genauer Angabe der Beanstandung, schriftlich angezeigt werden.

8.2. Ergibt die Überprüfung der mangelhaften Ware, dass der Mangel auf schuldhaftes Verhalten des Bestellers zurückzuführen ist (z. B. Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung u. ä.), so trägt der Besteller die Kosten der Nachbesserung.

8.3. Hält der Besteller diese Verpflichtungen nicht ein, so gilt die Ware bzw. Leistung als Vertragserfüllung und damit als genehmigt.

9. MÄNGELRECHTE

9.1. Im Fall berechtigter Beanstandung gemäß Ziffer 8 wird der Verwender nachbessern, Ersatz liefern oder den Besteller einen Preisnachlass einräumen.

9.2. Für Neuwaren, die von dem Verwender erworben wurden, gelten für die Zeit nach der Übergabe des Kaufgegenstandes, unabhängig vom Garantieversprechen Dritter, z. B. Hersteller-garantie, folgende Gewährleistungszusagen:

9.2.1. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen acht Tagen seit Übergabe rügt. Im Übrigen verjähren Gewährleistungsansprüche sechs Monate nach Übergabe.

9.2.2. Als Gewährleistung wird dem Käufer zunächst nach Wahl des Verwenders eine kostenfreie Nachbesserung (Reparatur) oder kostenfreie Ersatzlieferung zugesagt.

9.2.3. Sollte die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nachweislich nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt sein bzw. trotz zweimaliger Versuche fehlergeschlagen sein, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder den Kaufvertrag rückgängig zu machen.

9.2.4. Der Zahlungsbeleg und die Garantiekarte sollen bei Inanspruchnahme der Gewährleistung vorgelegt werden.

9.2.5. Der Gewährleistungsanspruch erlischt für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Gewalttätigkeit sowie Fremdeingriff in den Kaufgegenstand durch nicht autorisierte

Personen.

9.2.6. Der Ersatz von Mangelgeschäden ist – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

9.3. Bei Gebrauch- oder Vorführgeräten besteht kein Garantianspruch; jede Gewährleistung ist ausgeschlossen.

10. RÜCKTRITT

10.1. Der Verwender kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn er durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, die Lieferung oder Leistungen nicht ausführen konnte;

10.1.2. wenn der Besteller einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als vier Tage überschreitet und eine ihm gesetzte Nachfrist von 14 Tagen verstreichen lässt;

10.1.3. wenn der Besteller wahrheitswidrige Angaben über seine Person, seinen Verdienst oder seine Verpflichtungen gemacht hat, die das Einhalten der Zahlungsverpflichtungen gefährden.

10.2. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verwender schuldhaft die vom Besteller um eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung verlängerte Lieferzeit nicht eingehalten hat. Kein Verschulden liegt vor bei Lieferhindernissen infolge von höherer Gewalt, Streik und Aussperrung. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Steht die Nichtausführbarkeit aufgrund solcher Umstände fest, kann auch der Besteller zurücktreten.

10.2.2. wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, abgesagt bzw. nicht durchgeführt wird, und der Besteller dies eindeutig nachweisen kann. Den für den Verwender entstandenen Schaden reguliert der Besteller pauschal wie folgt: Bei Stornierung bis 30 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag 20% vom Auftragsvolumen, bis 20 Tage 40%, bis 10 Tage 60%, bis 5 Tage 80% und bis 2 Tage 100%. Die Regulierung erfolgt wie in Punkt 4.1. beschrieben.

10.3. Bei Rücktritt sind der Verwender und der Besteller verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Der Besteller hat im Falle des Rücktritts dem Verwender für die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen sowie bei erfolgter Lieferung für Beschädigung des Verkaufsgegenstandes Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Bestellers oder durch einen sonstigen durch ihn zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

11. VERSAND

Der Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt auf Gefahr des Bestellers per Nachnahme. Die Versandkosten trägt der Besteller.

12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

12.1. Sofern nichts anderes individuell vereinbart wurde, ist Erfüllungsort Würzburg.

12.2. Gerichtsstand für Geschäftskunden ist Würzburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. HAFTUNG

13.1. Im Falle der Verletzung wesentlicher Pflichten des Vertrages (Kardinalspflichten) aufgrund leichter Fahrlässigkeit durch den Verwender, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Verwender nur für vorhersehbare Schäden bis zu einer Höchstsumme von € 1.000,00. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

13.2. Der Verwender haftet nicht für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die leicht fahrlässig herbeigeführt wurden; die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

13.3. Kommen an den Besteller vermietete oder dem Besteller sonst zur Verfügung gestellte Geräte des Verwenders auf Veranstaltungen die vom Besteller durchgeführt werden zur Verwendung, trägt der Besteller das Risiko der Beschädigung der Geräte des Verwenders durch Besucher der Veranstaltung. Der Besteller hat entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Geräten und Personal des Verwenders zu treffen und diese dem Verwender auf Verlangen schriftlich dokumentiert nachzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, eine Versicherung für einen solchen Fall abzuschließen und zu unterhalten; die Versicherung ist dem Verwender auf dessen Verlangen nachzuweisen.

14. SCHLUSSBEMERKUNGEN

14.1. Bei Veranstaltungen, deren technische Betreuung durch Mitarbeiter des Verwenders durchgeführt wird, ist der Veranstalter verpflichtet, diesen Mitarbeitern unentgeltlich Essen und Getränke zur Verfügung zu stellen; ersatzweise kann der Verwender von Mitarbeitern einen Spensensatz von € 20,00 zuzüglich Mehrwertsteuer im Voraus je Veranstaltungstag verlangen.

14.2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Mitarbeiter des Verwenders handelt es sich nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

14.3. Alle Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Regelungen zum Kollisionsrecht sowie der Regelungen des UN-Kaufrechts.

14.3. Sollte einer dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unzulässigen Bestimmungen tritt dann die entsprechende gesetzliche Regelung.